



H A U S O R D N U N G

(DorfZentrum, Mehrzweck-/Sporthalle, DorfGemeinschaftsraum, Nebenräume, Umlagen)
kurz: "Liegenschaft"

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Hausordnung gilt für alle Mieter, Nutzer und Besucher des gesamten DorfZentrum Berghausen, der Mehrzweck-/Sporthalle (MZH), des DorfGemeinschaftsraumes, des Besprechungsraumes und aller weiteren Neben-/Funktionsräume im Bereich des DorfZentrum.
- 1.2 Sie erstreckt sich sinngemäß auf die gesamte „Liegenschaft“, also auch auf DorfPlatz, Umlagen, Außenanlagen, Sport, Freizeit-, Spiel- und Parkflächen und alle dort vorhandenen Gerätschaften.
- 1.3 Im DorfZENTRUM und der MZH ist Sport-, Übungs-, Trainings-, Wettkampf- (kurz: Sportbetrieb), Veranstaltungs-, Wirtschafts-, Fortbildungs-, Besprechungs- und Tagungsbetrieb (kurz: Veranstaltungsbetrieb) nach den Vorgaben des VfL Berghausen-Gimborn bzw. der DorfGemeinschaft Berghausen gestattet.
- 1.4. Für eine mögliche Vermietung, Nutzung oder gastronomische Betreuung werden ggf. separate vertragliche Vereinbarungen auf Grundlage dieser Hausordnung getroffen.
- 1.5 Die Vergabe/Vermietung/Belegung des Gesamt-Komplexes (innen und außen) obliegt dem VfL Berghausen-Gimborn in Abstimmung mit der Stadt Gummersbach und der DorfGemeinschaft Berghausen. Hierfür können Gebühren/Mieten/Kautionen erhoben werden.
- 1.7 Mit der Inanspruchnahme der Liegenschaft und deren Umlagen erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Ordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

2. Hausrecht/Schlüssel

- 2.1 Eigentümer der gesamten Liegenschaft (innen/außen) ist die Stadt Gummersbach, die damit auch das Hausrecht ausübt. Es wurde auf den VfL Berghausen-Gimborn - als Träger - übertragen.
- 2.2 Zur Ausübung des Hausrechts und für die Liegenschaftsverwaltung beauftragt der VfL-Vorstand mindestens einen Verantwortlichen (siehe Briefkopf).
- 2.3 Den Anordnungen der - mit der Ausübung des Hausrechts - beauftragten Personen muss unbedingt Folge geleistet werden. Andernfalls kann u.a. ein Verweis von der Liegenschaft erfolgen.
- 2.4 Nutzungsverantwortliche erhalten vom Vereinsverantwortlichen die notwendigen Dongel/Schlüssel, sonstige Zugangsberechtigungen und erforderliche technische Ein-/Unterweisungen. Deren Weitergabe an Dritte ist ohne Einverständnis des VfL nicht gestattet.

3. Benutzungsbefugnis/Nutzung/Nutzungsverantwortliche/Schäden

- 3.1 Die Nutzung erfolgt grundsätzlich durch den Verein, die Vereine der DorfGemeinschaft Berghausen, deren Kooperationspartner, deren Mitglieder, seine Organe und seine (Übungs-/Sport-)Gruppen, sowie durch Mieter, Gäste und Besucher von Veranstaltungen.

- 3.2 Die (grundsätzliche) regelmäßige Belegung der Räume/der Außenbereiche wird durch den VfL in einem Belegungsplan dokumentiert, der im Bedarfsfall regelmäßig aktualisiert wird.
- 3.3 Technik, Inventar/Mobiliar, Geräte, Einrichtungen, Räume und Umlagen der Liegenschaft (innen und außen) dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß genutzt werden.
- 3.4 Verantwortliche auf Seiten der (ständigen) Nutzer sind die jeweiligen (Dauer-)Mieter, wie Schulen, KiTa bzw. die Leiter der Nutzungsgruppen, wie z.B. Übungs-, Gruppenleiter, Trainer, Abteilungsleiter, Vorstandsmitglieder. Ggf. sind jeweils andere Nutzungsverantwortliche zu benennen.
Weitere Verantwortliche (nicht-ständige Nutzer) sind Vertragspartner/Mieter des VfL, die z.B. die Räume und/oder Umlagen (mit Inventar, Geräten) gemietet haben.
- 3.5 Alle Räume und Anlagen sind vor dem Gebrauch vom jeweiligen Nutzungsverantwortlichen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin zu untersuchen. Mögliche Schäden sind unmittelbar zu melden und die Räume, Anlagen etc. ggf. von der weiteren Benutzung auszuschließen.
- 3.6 Mieter, Nutzer und Besucher verpflichten sich, die anvertrauten Räume, Einrichtungen, Anlagen sowie Gegenstände, Technik und/oder Inventar pfleglich zu behandeln, nicht mutwillig zu zerstören und sauber zu hinterlassen.
Dafür sorgen die Nutzungsverantwortlichen u.a. für einen geordneten Ablauf von Veranstaltungen.
- 3.7 Zufahrten, -gänge, Türen, Notausgänge müssen immer frei bleiben. Sie dürfen bei Veranstaltungen, insbesondere für Notfälle, nicht zugestellt oder verbaut werden.
- 3.8 Alle - während der Nutzung - verursachten Schäden, sowie Schadensverursacher oder Unregelmäßigkeiten u.ä. sind umgehend dem VfL-Vorstand (Liegenschaftsverantwortlicher) zu melden.
- 3.9 Die Stadt und der VfL-Vereinsvorstand behalten sich Kosten- und Schadenersatzforderungen vor.
- 3.10 Der Vorstand freut sich auch über Anregungen und Verbesserungsvorschläge.

4. Weitere Pflichten der Nutzer bzw. der Nutzungsverantwortlichen (kurz: „Nutzer“)

- 4.1 Die Nutzer haben - bei Bedarf - alle für die Durchführung ihrer Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen selber einzuholen und alle notwendigen Anmeldungen selber vorzunehmen.
- 4.2 Sie haben alle im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehenden Verpflichtungen, besonders die Zahlung von Mieten, Umlagen, Steuern, Gebühren oder Abgaben selbst zu erfüllen.
- 4.3. Das zur Durchführung der Veranstaltung erforderliche Personal, wie z.B. Kassierer, Ordnungskräfte usw. wird von den Nutzern gestellt und ggf. bezahlt.
- 4.4 Alle für die Veranstaltung notwendigen Vorkehrungen, besonders Vorankündigungen der Veranstaltung, Druck und (Vor-)Verkauf von Eintrittskarten, ggf. die Bestellung eines erforderlichen Sanitäts- und Feuerschutzdienstes (nicht abschließend), sind von den Nutzern zu treffen. Auf Plakaten, Handzetteln und Anzeigen ist der Name des Veranstalters deutlich lesbar anzubringen.
- 4.5 Die Nutzer sind für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf ihrer Veranstaltung verantwortlich. Sie haben alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften zu beachten.
- 4.6 Die Nutzer sind grundsätzlich persönlich anwesend. Ansonsten haben sie eine - für die Durchführung der Veranstaltung - verantwortliche volljährige Person zu benennen (Nutzungsverantwortliche). Diese Person hat dann ständig anwesend zu sein.
- 4.7 Jeweilige Nutzer, besonders Nutzungsverantwortliche sind u.a. dafür verantwortlich, dass alle
 - Lichter ausgeschaltet,
 - Türen sowie Fenster verschlossen
 - Räume sauber und ordentlich verlassen
 - elektrische Geräte, Duschen, Wasserhähne abgestellt und
 - alle Räume von Unrat befreit sauber verlassen werden.

Sie haben deshalb die Liegenschaft als erste zu betreten und erst dann zu verlassen, wenn sie sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Räume, Einrichtung und Geräte überzeugt haben.

- 4.8 Nutzungsverantwortliche stellen sicher, dass nach Beendigung des Sport-/ Übungs-/Wettkampf- oder Veranstaltungsbetriebes eine ordnungsgemäße Übergabe an den Nachnutzer erfolgen kann.

5. Mehrzweck-/Sporthalle/Trainingsräume

- 5.1 Das Betreten der MZH und der Trainingsräume ist grundsätzlich nur in Sportbekleidung, mit sauberen Turnschuhen mit nicht abfärbender Sohle, mit Socken, Hausschuhen oder barfuß gestattet.
- 5.2 Bei Veranstaltungen anderer Art kann der Hallenboden abgedeckt oder am Folgetag grundgereinigt werden (Einzelfallregelungen), was im Alltagsbetrieb nicht täglich möglich ist
- 5.3 Den ständigen Nutzern ist grundsätzlich die Benutzung aller eingebauten bzw. in der Halle vorhandenen Sportgeräte gestattet, wenn diese nicht gesondert verschlossen gelagert werden. Die nicht-ständigen Nutzer werden hierzu entsprechend eingewiesen und es werden eigene Verträge geschlossen.
Alle Geräte, das Mobiliar und die gesamte Technik sind pfleglich zu behandeln.
Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, die eine Beschädigung der Fußböden, der Wände, der Decke, der Geräte, der Anlagen, der Technik oder sonstigen Einrichtung ausschließen.
- 5.4 Alle Sport- und sonstigen Geräte sind vor dem Gebrauch vom jeweiligen Nutzungsverantwortlichen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin zu untersuchen. Beschädigte Geräte sind unmittelbar zu melden und von der aktuellen weiteren Benutzung auszuschließen.
Bewegliche/transportable Geräte sind nach Nutzung an den Aufbewahrungsort zurück zu bringen.
- 5.5. Es sind nur solche (Ball-)Spiele oder Veranstaltungen in/auf der gesamten Liegenschaft zugelassen, bei denen eine Beschädigung der Einrichtungen (z.B. Fenster, Wände, Decke, Technik, Geräte, Mobiliar etc.) ausgeschlossen ist. Näheres bestimmt der Vereinsvorstand im Einzelfall.

6. DorfGemeinschafts-/Besprechungsraum/Nebenräume/Dorfplatz/Umlagen/Außenbereich

- 6.1 Die Regelungen zu Nr. 5, die nicht speziell auf den Betrieb der Sporthalle zugeschnitten sind, gelten in analoger Anwendung auch für DorfGemeinschafts-, Besprechungsraum, Küche, Nassbereiche, Neben-, Geräte-, Technikräume, Dorfplatz, Außenanlagen und Umlagen und für alle dort befindlichen Gerätschaften.
- 6.2 Die Vergabe der Liegenschaft wird für diejenigen, die diese nicht ständig nutzen, grundsätzlich mit einem gesonderten Vertrag zwischen dem VfL und den jeweiligen Mietern/Nutzern geregelt.
- 6.3 Der VfL ist bei vertragswidriger oder unsachgemäßer Nutzung bzw. bei Rechtsverstößen berechtigt, die sofortige Beendigung der Veranstaltung bzw. des Vertragsverhältnisses herbeizuführen.
- 6.4 Die Regelungen des VfL im Fall einer gastronomischen Betreuung bzw. bei Durchführung einer Veranstaltung mit Ausgabe von Getränken/Speisen sind von den Mietern zu beachten.
Grundsätzlich ist nur der jeweilige „Premiumlieferant“ (falls vorhanden) des VfL in Anspruch zu nehmen bzw. mit der Lieferung zu beauftragen.
- 6.5 Die Nutzung des Dorfplatz‘, der Spiel-/Sportgeräte im Bereich der Umlagen unterliegt ggf. gesonderter rechtlicher Vorschriften/-gaben, die von den Nutzern zu beachten sind. Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen haften, insbesondere bei Nutzung des Spielplatzes für die Kinder.
- 6.6 Auch die Außenanlagen, Ruhe-, Sport-, Freizeit- und Veranstaltungsflächen und dortige Geräte und Aufbauten sind von allen Nutzern pfleglich zu behandeln und auf Sauberkeit ist im gesamten Umfeld zu sorgen. Bei der Nutzung gilt der Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme.
- 6.7 Geräte-/Technik-/Logistikräume sind keine Aufenthaltsbereiche. Diese sind geschlossen zu halten, wenn sie nicht benötigt werden. In den Räumen dürfen sich bei Bedarf - nur verantwortliche Personen aufhalten (z.B. Übungsleiter) und keine Besucher oder Gäste von Veranstaltungen

7. Werbung und Dekoration

- 7.1 Jede Art von Werbung, Dekorationen, Aufbauten, Veränderungen usw. bedürfen der vorhergehenden Zustimmung des Vorstandes des VfL. Einzelheiten hierzu sind mit diesem abzustimmen.
- 7.2 Nach Gebrauch sind diese unverzüglich vom Nutzungsverantwortlichen zu entfernen bzw. ist der vorherige Zustand der Räume und Umlagen wieder herzustellen. Andernfalls werden sie durch den VfL auf Kosten der Verantwortlichen beseitigt.

8. Lärm

- 8.1 Jegliche unnötige Lärmbelästigung und Störung ist zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für die Grünanlagen, den Außen-, den Sport-, Spiel- und Freizeitbereich, den Dorf-, den Parkplatz und die Bereiche an den Außentüren der Liegenschaft.
- 8.2 Mieter, Nutzer und Besucher haben sich bei der Nutzung der gesamten Liegenschaft so zu verhalten, dass benachbarte Anwohner, gerade im Espenweg, in der Haupt- und in der Gartenstr. insbesondere in ihrer Nachtruhe nicht gestört werden. Nachtruhe ist rechtlich die Zeit
zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr
- 8.3 Nach den Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes gehören zu den genannten Störungen insbesondere Motorlärm, Türen schlagen, laute Musik, Gespräche und Gegröle.
- 8.4 Auch außerhalb der o.g. Zeiten dürfen Musikwiedergabegeräte nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden.

9. Technische und sanitäre Anlagen

- 9.1 Die Bedienung aller - zur Liegenschaft gehörenden - technischen Anlagen (z.B. Heizung/Lüftung/Veranstaltungstechnik/Kücheneinrichtung etc.) ist nur dem Vereinsverantwortlichen und den im Gebrauch unterwiesenen Nutzern gestattet.
- 9.2 Wenn keine gesonderte vertragliche Vereinbarung besteht, dürfen die Wasch- und Duschanlagen grundsätzlich nur nach der Sportausübung benutzt werden.
- 9.3 Die Wasch-, Dusch- und Toilettenanlagen sind unbedingt sauber zu halten und sind keine Aufenthaltsbereiche. In alle Abflüsse dürfen keine Gegenstände geworfen werden.
- 9.4 Die Verantwortlichen sorgen mit ihren Gruppen dafür, dass alle Nutzer besonders auf einen sparsamen Energie- und Wasserverbrauch achten.
- 9.5 Bei (schwerwiegenden) technischen Problemen oder bei Schäden ist der Vereinsverantwortliche zeitnah zu benachrichtigen, ggf. der Verursacher festzustellen.

10. Rauchen/Cannabis-/Alkoholkonsum/Tiere/Fahrzeuge/Müll/Speisen

- 10.1 Das Rauchen und der Cannabiskonsum sind im gesamten Bereich der Liegenschaft, auch außen, verboten. Eine andere Regelung ausschließlich für das Rauchen im Außenbereich kann für Veranstaltungen durch die (Nutzungs-)Verantwortlichen in Abstimmung mit dem VfL getroffen werden.
- 10.2 Der Konsum von Alkohol ist grundsätzlich im Bereich der gesamten Liegenschaft verboten, insbesondere im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen oder Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen im Bereich der MZH. Über Ausnahmen, z.B. für entsprechende Veranstaltungen außerhalb des Sportbetriebs, Feste, Feiern o.ä. entscheidet der jeweilige Vereinsvorstand, der Liegenschaftsverantwortliche, die Abteilungsleitungen, der jeweilige Veranstalter oder die Nutzer in Abstimmung mit dem Liegenschaftsverantwortlichen.
- 10.3 Das Mitnehmen von Tieren in die Liegenschaft, sowie das Unterstellen von Fahrzeugen (z.B. Roller, Fahrräder o.ä.) ist in allen Räumen nicht gestattet.
- 10.4 Kraftfahrzeuge aller Art dürfen nur auf den vorhandenen Parkplätzen abgestellt werden. Deren Abstellen oder das von Anhängern auf Dauer ist verboten. DorfGemeinschaft und VfL behalten

sich in diesen Fällen kostenpflichtige (Abschlepp-)Maßnahmen auf Kosten der Halter vor.

- 10.5 Es ist zu beachten, dass es sich bei der Außenfläche um einen Dorf- und nicht um einen Parkplatz handelt. Dementsprechend wird dieser auch für Spiel-, Sport- und Veranstaltungsbetrieb genutzt.
- 10.6 Die vorhandene Beschilderung ist verbindlich zu beachten. Parkplätze stehen grundsätzlich nur den Nutzern der Liegenschaft zur Verfügung. Über Ausnahmen entscheiden die DorfGemeinschaft und der VfL
- 10.7 Anfallender Müll ist von den Nutzern mit zu nehmen und ordnungsgemäß selbstständig privat zu entsorgen. Die zur Liegenschaft gehörenden Mülltonnen reichen nicht für den gesamten Veranstaltungsbetrieb aus.
- 10.8 Der Verzehr, der Ausschank oder die Ausgabe von Speisen und/oder Getränken sind im Bereich der Mehrzweck-/Sporthalle bzw. in Trainings-, Geräte- sowie Umkleide- und Duschräumen grundsätzlich verboten. Ausnahme: Getränkekonsum während der Sporteinheiten, aber nicht in Glasflaschen und nur mit nichtklebenden Flüssigkeiten. Näheres oder Ausnahmen bestimmen die Verantwortlichen (Stadt, VfL, DorfGemeinschaft) jeweils im Einzelfall und veranstaltungsabhängig.

11. Haftung

- 11.1 Die Nutzung der gesamten Liegenschaft (siehe Nr. 1) einschließlich der Nebenräume, Umlagen, Geräte, Einrichtungen, des Mobiliars und des Inventars erfolgt auf eigene Gefahr.
- 11.2 Die Stadt Gummersbach, die DorfGemeinschaft Berghausen, der VfL Berghausen-Gimborn sowie deren Verantwortliche, Mitarbeiter, Angestellte, Bedienstete oder Beauftragte haften nicht für das Abhandenkommen und/oder die Beschädigung von (z.B.) mitgebrachter Garderobe, abgestellten Fahrzeugen, eingebrachten Einrichtungen oder mitgeführten Gegenständen.
- 11.3 Ausgenommen sind u.a. Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurück zu führen sind und trotz ordnungsgemäßigem Gebrauch der Geräte und Einrichtungen eingetreten sind.

12. Fundsachen

- 12.1 Fundgegenstände sind unverzüglich dem Vereinsverantwortlichen zu übergeben. Diese werden grundsätzlich ein halbes Jahr verwahrt und anschließend verwertet oder vernichtet.

13. Verstöße gegen die Hausordnung

- 13.1 Im Auftrag der Stadt GM und der DorfGemeinschaft Berghausen ist der VfL Berghausen-Gimborn berechtigt und verpflichtet, die Einhaltung der Hausordnung zu überwachen und durchzusetzen.
- 13.2 In diesem Zusammenhang ist er insbesondere berechtigt, Nutzer bei Verstößen gegen die Hausordnung aus der Liegenschaft bzw. vom Grundstück zu verweisen.
- 13.3 Allen Nutzern/Besuchern, die wiederholt gegen die Hausordnung verstoßen, kann der VfL gemeinsam mit der Stadt das Betreten der gesamten Anlage (innen und außen) auch auf Dauer verbieten.

14. Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde auf die Verwendung der „Weiblichkeitsform“ in dieser Hausordnung verzichtet. Die bisher gültige Hausordnung wird hiermit aufgehoben.

Berghausen, im Mai 2026

gez. die DorfGemeinschaft, der Vereinsvorstand

VfL-Mitglied der Sport-Koop-HüBeGe



VfL-Ihre Gesundheit ist uns WICHTIG!!!